

Muster-Abwendungsvereinbarung

Gemäß § 19 Abs. 5 StromGVV/GasGVV ist der Grundversorger verpflichtet, säumigen Kund*innen spätestens mit der Ankündigung einer Unterbrechung der Grundversorgung nach § 19 Abs. 4 StromGVV/GasGVV zugleich in Textform den Abschluss einer Abwendungsvereinbarung anzubieten. Gemäß § 2 Abs. 3 Satz 7 StromGVV bzw. § 2 Abs. 3 Satz 5 GasGVV hat der Grundversorger das Muster der Abwendungsvereinbarung auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.

Hinweis: Diese Muster-Abwendungsvereinbarung ersetzt nicht das konkrete Angebot auf Abschluss einer Abwendungsvereinbarung im jeweiligen Einzelfall.

1. Vertragsparteien

Stadtwerke Stadtroda GmbH

Breiter Weg 58

07646 Stadtroda

– nachfolgend „Versorger“ –

und

[Name des Kunden / der Kundin]

[Anschrift]

– nachfolgend „Kunde“ –

2. Vorbemerkungen

Zwischen den Vertragsparteien besteht ein Vertrag über die Belieferung der Verbrauchsstelle

Kundennummer:

Abnahmestelle:

mit **Strom/Gas**.

Der Kunde befindet sich mit Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag in Verzug.
Der Versorger hat dem Kunden eine Unterbrechung der Energieversorgung gemäß § 19 Abs. 2 StromGVV/ GasGVV angedroht.

Zur **Abwendung der Versorgungsunterbrechung** bieten die Vertragsparteien gemäß § 19 Abs. 5 StromGVV/GasG den Abschluss der nachfolgenden Abwendungsvereinbarung an.

3. Anerkennung des Zahlungsrückstands

Der Kunde erkennt – vorbehaltlich seiner gesetzlichen Einwendungsrechte – an, dem Versorger aus dem bestehenden Lieferverhältnis einen Zahlungsrückstand in Höhe von

..... € [Gesamtbetrag in EUR]

zu schulden.

Die Zusammensetzung des Rückstands ergibt sich aus der als **Anlage 1 (Forderungsaufstellung)** beigefügten Übersicht.

Einwendungen gegen die Forderung können vom Kunden gemäß § 17 Abs. 1 StromGVV/ GasG in Textform geltend gemacht werden; gesetzlich nicht ausschließbare Einwendungen bleiben unberührt

4. Ratenzahlungsvereinbarung (zinsfrei)

Der Versorger gewährt dem Kunden zur Tilgung des Zahlungsrückstands eine **zinsfreie Ratenzahlung**.

- Anzahl der Raten: [z. B. 6 / 12]
- Höhe der monatlichen Rate: € [Betrag]
- Fälligkeit der ersten Rate: [Datum]
- Weitere Raten fällig jeweils zum [z. B. 3. Werktag eines Monats]

Die Raten ergeben sich aus dem als **Anlage 2 (Tilgungsplan)** beigefügten Zahlungsplan.

Zahlungen werden gemäß §§ 366 Abs. 2, 497 Abs. 3 BGB auf die jeweils älteste fällige Forderung angerechnet.

Sonderzahlungen oder eine vorzeitige Ablösung des Restbetrags sind jederzeit zulässig.

5. Laufende Zahlungspflichten / Vorauszahlungen

Die Ratenzahlung betrifft ausschließlich den bestehenden Zahlungsrückstand.

Laufende Abschlags-, Voraus- oder Rechnungsbeträge aus dem Liefervertrag bleiben unberührt und sind fristgerecht zu leisten.

Bei erneutem Zahlungsverzug kann der Versorger trotz bestehender Abwendungsvereinbarung eine erneute Unterbrechung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften prüfen.

Der Versorger ist berechtigt, während der Laufzeit dieser Vereinbarung **angemessene Vorauszahlungen** gemäß § 14 StromGVV/GasG zu verlangen, sofern das Zahlungsverhalten dies rechtfertigt.

6. Weiterversorgung

Der Versorger verpflichtet sich, die Energieversorgung **nicht zu unterbrechen**, solange der Kunde

- die vereinbarten Raten und
- seine laufenden Zahlungspflichten

ordnungsgemäß und fristgerecht erfüllt.

7. Rechtsfolgen bei Pflichtverletzung

Kommt der Kunde mit einer Rate oder einer laufenden Zahlung ganz oder teilweise in Verzug:

1. wird der noch offene Gesamtbetrag sofort fällig, und
2. ist der Versorger berechtigt, die Versorgung nach erneuter Ankündigung gemäß § 19 Abs. 4 StromGKV/GasGKV zu unterbrechen, **ohne dass es einer neuen Abwendungsvereinbarung bedarf**, soweit keine Unverhältnismäßigkeit vorliegt.

8. Inkrafttreten und Laufzeit

Diese Abwendungsvereinbarung tritt mit **Zugang der Annahmeerklärung in Textform** beim Versorger in Kraft.

Sie endet automatisch mit vollständiger Tilgung des Zahlungsrückstands oder spätestens mit Erstellung der nächsten turnusmäßigen Jahresabrechnung, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

9. Schlussbestimmungen

- Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Textform.
- Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt.
- Es gilt deutsches Recht.

[Stadtroda, Datum]

[Stadtwerke Stadtroda GmbH]